

BERICHT  
über  
die Erstellung  
des Jahresabschlusses  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

der

Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung  
und Erforschung der Windenergie auf See  
(Offshore-Stiftung)  
Varel

# INHALTSVERZEICHNIS

---

I. AUFTRAGSANNAHME	1
1. AUFTRAGGEBER UND AUFTRAGSABGRENZUNG	1
2. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	2
II. GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES	4
1. BUCHFÜHRUNG UND INVENTAR, ERTEILTE AUSKÜNFTE	4
2. FESTSTELLUNGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES	4
III. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	6
1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE	6
2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE	8
IV. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN	9
V. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG	10
VI. BESCHEINIGUNG	11
ANLAGEN	12
VERMÖGENSÜBERSICHT ZUM 31. Dezember 2023	13
JAHRESABRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. Januar 2023 BIS 31. Dezember 2023	14
JAHRESABRECHNUNGEN IM VERGLEICH	15
KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023	16
BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER BDO SOWIE ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFERINNEN, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFGESSELLSCHAFTEN	

# I. AUFTRAGSANNAHME

---

## 1. AUFTRAGGEBER UND AUFTRAGSABGRENZUNG

Die Geschäftsführung der

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See  
(Offshore-Stiftung), Varel,**

- nachfolgend auch "Stiftung" genannt -

beauftragte uns, die Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023 und die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Mai 2024 in Oldenburg durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfer.

Nach § 11 Abs. 3 StiftG Nds ist der Vorstand der Stiftung verpflichtet, nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung einzureichen. Mangels detaillierter Vorschriften ist die Rechnungslegung der Stiftung nach den allgemeinen Grundsätzen auszurichten.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufssüblicher Form im Sinne des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7), vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 27. November 2009, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) in der Fassung vom 1. Januar 2024 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

## 2. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst, unabhängig von der Art unseres Auftrags, die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensübersicht und Jahresabrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben in unserer Gesellschaft Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Zur Durchführung des Auftrags hatten wir uns die für die vorliegende Auftragsart erforderlichen Kenntnisse über die Branche, den Rechtsrahmen und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens unseres Auftraggebers anzueignen.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsbüliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit von Buchführung, Belegen und Bestandsnachweisen sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

## **II. GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

---

### **1. BUCHFÜHRUNG UND INVENTAR, ERTEILTE AUSKÜNFTEN**

Die Buchführung wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2020 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit Ladas der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 1. April 2019 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

### **2. FESTSTELLUNGEN ZU DEN GRUNDLAGEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2023 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022.

Der Jahresabschluss wurde auf unserem EDV-System erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28. Februar 2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. zur Rechnungslegung von Stiftungen IDW RS HFA 5 sowie zu den Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen IDW RS HFA 21 ausgeführt.

### **III. RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE**

---

#### **1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE**

Firma:	Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)
Rechtsform:	Stiftung des Privatrechts
Sitz:	Varel
Anschrift:	Oldenburger Straße 65 26316 Varel
Errichtung:	Die Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung) wurde als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts durch Vertrag vom 5. Juli 2005 errichtet.
Genehmigung:	Die nach § 80 BGB erforderliche Genehmigung wurde von der Regierungsvertretung Oldenburg durch Beschluss vom 22. Juli 2005 erteilt.
Satzung:	Die Stiftungssatzung wurde am 5. Juli 2005 beschlossen und zuletzt mit Datum vom 8. Juni 2021 geändert.
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch eine verbesserte Erforschung und Entwicklung der Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee unter Beachtung ihrer Auswirkungen auf die Meeresumwelt.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember

Organe der Stiftung:

Vorstand

Zum 31. Dezember 2023 besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

- Frau Dr. Ursula Prall, Hamburg  
(Vorstandsvorsitzende)
- Herr Dr. Knud Rehfeldt, Varel
- Herr Prof. Dr. Martin Skiba, Hamburg
- Herr Norbert Giese, Hamburg
- Frau Claudia Grotz, Hamburg
- Herr Dr. Hans-Joachim Stiezel, Cuxhaven

Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Mit der Satzungsänderung vom 4. Dezember 2013 wurde der Vorstand von drei auf sechs Personen erweitert.

Die Aufgabe des Vorstandes ist gemäß § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung insbesondere, für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Im Juli 2017 wurde Herrn Jörg Kuhbier der Ehrenvorsitz verliehen.

Kuratorium

Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.

Die aktuellen Kuratoriumsmitglieder sind unter [www.offshore-stiftung.de/kuratorium](http://www.offshore-stiftung.de/kuratorium) abrufbar.

#### Wissenschaftlicher Beirat

Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums eingesetzt. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden vom Stiftungskuratorium berufen.

#### Geschäftsführung

Frau Karina Würtz ist zum 1. August 2021 als Geschäftsführerin in die Stiftung eingetreten und wurde mit Beschluss vom 8. März 2022 durch den Vorstand zur besonderen Vertreterin gemäß § 9 Abs. 5 der Stiftungssatzung bestellt.

## 2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt: Wilhelmshaven

Steuernummer: 70/220/01465

Freistellungsbescheid: Mit der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid für 2021 vom 17. November 2023 hat das Finanzamt Wilhelmshaven festgestellt, dass die Stiftung außerhalb ihres steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

## **IV. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN**

---

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

## V. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

---

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

## VI. BESCHEINIGUNG

---

### Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An die Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung)

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensübersicht und Jahresabrechnung - der Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung), Varel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars, der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensübersicht und der Jahresabrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) in der Fassung vom 1. Januar 2024 sowie die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigefügt sind.

Oldenburg, 22.05.2024

BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Koppenberg

Heidi Koppenberg  
Steuerberaterin

Willms

Katrin Willms  
Steuerberaterin

## **ANLAGEN**

---

Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See (Offshore-Stiftung), Varel

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Vermögensübersicht

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stiftungskapital		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.098.064,00	1.261.288,00	1. Grundstockvermögen	335.500,00	335.500,00
			2. Ergebnis aus Vermögensumschichtung	840.359,30	840.359,30
				1.175.859,30	1.175.859,30
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	4.845,00	7.385,00	1. Kapitalerhaltungsrücklage Rücklage nach § 62 Nr. 1 AO	407.352,35	407.352,35
III. Finanzanlagen			III. Mittelvortrag	85.412,84	-126.375,10
1. Wertpapiere des Anlagevermögens - davon Grundstockvermögen: Euro 670.114,78 (Vorjahr: Euro 818.104,87)	670.114,78	818.104,87	Summe Eigenkapital	1.668.624,49	1.456.836,55
Summe Anlagevermögen	<u>1.773.023,78</u>	<u>2.086.777,87</u>	<b>B. Sonderposten für geförderte Investitionen</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>			1. Sonderposten für geförderte Investitionen	1.098.056,00	1.261.280,00
I. Vorräte			<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Waren	15.954,40	16.960,80	1. Sonstige Rückstellungen	127.683,56	135.184,08
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	224.892,15	289.455,29	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.570,00	0,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>18.707,31</u>	<u>27.049,42</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.847,28	22.804,68
	<u>243.599,46</u>	<u>316.504,71</u>	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>33.448,73</u>	<u>30.101,90</u>
				<u>51.866,01</u>	<u>52.906,58</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten - davon Grundstockvermögen: Euro 505.744,52 (Vorjahr: Euro 357.754,43)	937.433,40	529.039,69	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	27.259,60	47.700,27
Summe Umlaufvermögen	<u>1.196.987,26</u>	<u>862.505,20</u>			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	3.478,62	4.624,41			
	<u><u>2.973.489,66</u></u>	<u><u>2.953.907,48</u></u>		<u><u>2.973.489,66</u></u>	<u><u>2.953.907,48</u></u>

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See  
(Offshore-Stiftung), Varel**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023**

**Jahresabrechnung**

	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Ideell	Vermögens- verwaltung	Gesamt 2023	Gesamt 2022
	Euro		Euro	Euro	Euro
<b><u>Einnahmen</u></b>					
Pachteinnahmen	0,00	0,00	360.000,00	360.000,00	200.000,00
Projektmittel / öffentliche Zuwendungen	0,00	587.409,78	0,00	587.409,78	773.757,88
Spenden	0,00	77.873,90	0,00	77.873,90	66.489,01
Zinserträge / Dividenden	0,00	0,00	25.389,40	25.389,40	25.168,53
Studien, Gutachten, Forschungsaufträge	800,00	0,00	0,00	800,00	5.401,10
Nutzungsentgelte	0,00	0,00	10.932,00	10.932,00	33.810,02
Sonstige	2.129,48	24.896,12	982,25	28.007,85	42.221,57
Summe der Einnahmen	2.929,48	690.179,80	397.303,65	1.090.412,93	1.146.848,11
<b><u>Erträge</u></b>					
Pachterträge	0,00	0,00	64.845,70	64.845,70	50.000,00
Projektmittel / öffentliche Zuwendungen	0,00	160.046,45	0,00	160.046,45	115.912,26
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für geförderte Investitionen	0,00	0,00	163.224,00	163.224,00	163.224,00
Zinserträge / Dividenden	0,00	0,00	5.200,88	5.200,88	0,00
Studien, Gutachten, Forschungsaufträge	0,00	0,00	0,00	0,00	100.250,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	1.901,15	0,00	1.901,15	0,00
Erträge aus Zuschreibung Wertpapiere	0,00	0,00	12.663,73	12.663,73	0,00
Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	3.967,77
Summe der Erträge	0,00	161.947,60	245.934,31	407.881,91	433.354,03
Summe der Einnahmen und Erträge	2.929,48	852.127,40	643.237,96	1.498.294,84	1.580.202,14
<b><u>Ausgaben</u></b>					
Forschungsaufträge / Projekte	0,00	100.191,59	0,00	100.191,59	311.563,51
Personalaufwand *	0,00	687.730,02	89.975,02	777.705,04	845.023,44
Vorstandsvergütung	0,00	20.343,49	15.356,51	35.700,00	35.700,00
Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung von Wissen	0,00	20.784,30	15.689,26	36.473,56	13.247,69
Präsentation der Stiftung	0,00	7.515,17	5.672,90	13.188,07	28.080,71
Verwaltungsumlage	0,00	41.633,76	39.181,32	80.815,08	75.159,14
Rechts- und Steuerberatungskosten	0,00	8.501,50	6.417,46	14.918,96	16.615,35
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	1.048,27	33.171,28	25.039,70	59.259,25	63.082,55
Summe der Ausgaben	1.048,27	919.871,11	197.332,17	1.118.251,55	1.388.472,39
<b><u>Aufwendungen</u></b>					
<b><u>Forschungsaufträge / Projekte</u></b>					
Abschreibungen	0,00	2.867,09	165.388,26	168.255,35	250.752,83
Summe der Aufwendungen	0,00	2.867,09	165.388,26	168.255,35	250.752,83
Summe der Ausgaben und Aufwendungen	1.048,27	922.738,20	362.720,43	1.286.506,90	1.639.225,22
Jahresergebnis	1.881,21	-70.610,80	280.517,53	211.787,94	-59.023,08
Vortrag aus dem Vorjahr				-126.375,10	-67.352,02
Mittelvortrag				85.412,84	-126.375,10

\* Von den Personalaufwendungen ist ein Betrag in Höhe von Euro 568.535,89 direkt den einzelnen Projekten zuzuordnen.

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See  
(Offshore-Stiftung), Varel**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023**

**Jahresabrechnungen im Vergleich**

	Soll (Wirtsch.plan)	Ist	Ist	Ist	Ist
	2023	2023	2022	2021	2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Einnahmen</b>					
Pachteinnahmen	250.000,00	360.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00
Projektmittel / öffentliche Zuwendungen	1.097.000,00	587.409,78	773.757,88	837.006,06	453.202,01
Spenden	97.000,00	77.873,90	66.489,01	20.000,00	195.511,61
Zinserträge / Dividenden	2.000,00	25.389,40	25.168,53	26.551,60	30.717,50
Studien, Gutachten, Forschungsaufträge	0,00	800,00	5.401,10	0,00	3.089,58
Nutzungsentgelte	51.200,00	10.932,00	33.810,02	29.512,84	24.957,84
Sonstige	7.000,00	28.007,85	42.221,57	11.173,10	23.651,40
Summe der Einnahmen	1.504.200,00	1.090.412,93	1.146.848,11	1.124.243,60	931.129,94
<b>Erträge</b>					
Pachterträge	k.A.	64.845,70	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Projektmittel / öffentliche Zuwendungen	k.A.	160.046,45	115.912,26	134.219,80	38.915,81
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten					
für geförderte Investitionen	k.A.	163.224,00	163.224,00	163.224,00	163.224,00
Zinserträge / Dividenden	k.A.	5.200,88	0,00	0,00	0,00
Studien, Gutachten, Forschungsaufträge	k.A.	0,00	100.250,00	0,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	k.A.	1.901,15	0,00	18,73	139,50
Erträge aus Zuschreibung Wertpapiere	k.A.	12.663,73	0,00	0,00	52.372,32
Sonstige	k.A.	0,00	3.967,77	0,00	0,00
Summe der Erträge	k.A.	407.881,91	433.354,03	347.462,53	304.651,63
Summe der Einnahmen und Erträge	1.504.200,00	1.498.294,84	1.580.202,14	1.471.706,13	1.235.781,57
<b>Ausgaben</b>					
<i>Forschungsaufträge / Projekte</i>					
– Externe Projekte / Gutachten	20.000,00	0,00	0,00	0,00	7.885,71
– Projekte / Dienstleistungen	342.600,00	100.191,59	311.563,51	270.588,61	99.587,46
Personalaufwand	838.700,00	777.705,04	845.023,44	733.384,94	633.639,80
Vorstandsgvergütung	30.000,00	35.700,00	35.700,00	64.260,00	58.425,00
Öffentlichkeitsarbeit, Verbreitung von Wissen	30.000,00	36.473,56	13.247,69	18.097,03	13.563,56
Präsentation der Stiftung	54.700,00	13.188,07	28.080,71	9.525,27	7.814,44
Verwaltungsumlage	119.400,00	80.815,08	75.159,14	98.639,41	88.666,56
Rechts- und Steuerberatungskosten	25.000,00	14.918,96	16.615,35	21.856,81	23.238,95
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige	11.700,00	59.259,25	63.082,55	45.168,99	58.420,01
Unvorhergesehenes	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der Ausgaben	1.482.100,00	1.118.251,55	1.388.472,39	1.261.521,06	991.241,49
<i>Aufwendungen</i>					
<i>Forschungsaufträge / Projekte</i>					
Abschreibungen	k.A.	168.255,35	250.752,83	185.919,02	169.107,00
Summe der Aufwendungen	k.A.	168.255,35	250.752,83	185.919,02	169.107,00
Summe der Ausgaben und Aufwendungen	1.482.100,00	1.286.506,90	1.639.225,22	1.447.440,08	1.160.348,49
Jahresergebnis	22.100,00	211.787,94	-59.023,08	24.266,05	75.433,08
Vortrag aus dem Vorjahr		-126.375,10	-67.352,02	-91.618,07	-167.051,15
<i>Rücklagenbewegung</i>					
Kapitalerhaltungsrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00
Betriebsmittelrücklagen		0,00	0,00	0,00	0,00
Mittelvortrag		85.412,84	-126.375,10	-67.352,02	-91.618,07

**Stiftung der deutschen Wirtschaft für die Nutzung und Erforschung der Windenergie auf See  
(Offshore-Stiftung), Varel**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023**

**Kapitalflussrechnung**

	2023	2022
	Euro	Euro
1. Periodenergebnis	211.787,94	-59.023,08
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	155.591,62	250.752,83
3. -/+ Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	-7.500,52	108.944,54
4. -/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens	-982,25	-25.160,47
5. - Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil	<u>-163.224,00</u>	<u>-163.224,00</u>
<b>6. Cashflow i. e. S. (Summe aus Zeile 1 bis 5)</b>	<b>195.672,79</b>	<b>112.289,82</b>
7. +/- Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64.563,14	-105.235,49
8. -/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	10.494,30	-25.180,67
9. -/+ Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-7.957,40	-9.650,46
10. -/+ Abnahme/Zunahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>-13.523,84</u>	<u>66.020,86</u>
<b>11. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Zeile 6 bis 10)</b>	<b>249.248,99</b>	<b>38.244,06</b>
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
13. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.491,35	-2.502,45
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	161.636,07	228.103,02
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>16. Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus Zeile 12 bis 15)</b>	<b>159.144,72</b>	<b>225.600,57</b>
<b>17. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
18. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen 11, 16 und 17)	408.393,71	263.844,63
19. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>529.039,69</u>	<u>265.195,06</u>
<b>20. Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus Zeile 18 und 19)</b>	<b>(1) 937.433,40</b>	<b>529.039,69</b>
 <b>Zu (1)</b>	 <b>31.12.2023</b>	 <b>31.12.2022</b>
	Euro	Euro
 <u>Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg</u>		
- Konto-Nr. 101 43196 00	138.690,57	303.196,74
- Konto-Nr. 964 66644 00	448.742,83	225.842,95
- Konto-Nr. 964 66644 20	150.000,00	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 21	100.000,00	0,00
- Konto-Nr. 964 66644 22	<u>100.000,00</u>	<u>0,00</u>
	937.433,40	529.039,69

# - Besondere Auftragsbedingungen -

## 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

## 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachterauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

## 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen.

Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

## 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/-innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

## 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet, dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbüchlichen Weitergabevereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Dies gilt nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz der AAB - sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbündeten Unternehmen i.S.d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen, wobei Sie verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Informationsgewährung keine zusätzliche Verantwortung oder Haftung für uns zur Folge hat.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) bis (d) entstehen.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

## 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem

Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

## 7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrrener Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

## 8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz und Datensicherheit

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

## 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

## 10. BDO Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen

eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

## 11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner, Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

## 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestaltung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

## 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsgrundlegenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

## 14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.